

moderner Zeit erhebt man keine Wehrsteuer nach dem 'Völkerrecht'. 'Ius gentium' aber in der eben dargelegten Bedeutung ist nicht modern gedacht, sondern echt mittelalterlich. Der Ausdruck 'ius gentium' passt also durchaus in das Mittelalter und gerade seine Verwendung in einem von dem Sprachgebrauch, wie er sich seit dem 17. Jh. festsetzt, so stark abweichenden Sinne ist ein Beweis, dass die Vita nicht in dieser Spätzeit verfasst sein kann.

Die weitere Frage, ob die Ministerialen überhaupt zur Wehrsteuer verpflichtet waren, lässt sich allgemein weder bejahen, noch verneinen. Das hängt von der Stufe der zeitlich und örtlich verschiedenen Entwicklung ab, auf der die Ministerialen stehen. Was vielleicht noch im 10. und 11. Jh. gilt, kann im 12. schon durchbrochen sein. Und die Pflichten der Ministerialen des Mainzer Erzbischofs brauchen nicht die gleichen zu sein, wie die der Dienstmännern eines kleinen Grafen. Dass aber im 12. oder spätestens 13. Jh. die Besteuerung der Ministerialen für Heereszüge nicht undenkbar war, zeigt das Soester Stadtrecht, das um 1120 entstand und um 1250 neu redigiert wurde. Eine Bestimmung darin lautet: 'Hanc autem civilem iustitiam ab antiquitate inconvulsam hactenus obtinuimus, ut omnes in opido nostro comorantes sive liberi sive ministeriales nobiscum starent et labores nostros ad serviendum domino nostro archiepiscopo vel imperatori nostro equali proportionem subvenirent'¹. Die Ministerialen sind also dem Bischof und Kaiser gegenüber zu den gleichen Leistungen verpflichtet, wie die Freien. K. Zeumer hat nachgewiesen, dass es sich hier im Soester Stadtrecht nur um Hof- und Heersteuern handeln kann². Auch auf das kölnische Dienstrecht aus dem 12. Jh. sei hingewiesen, das für Ministerialen eine Heersteuer wenigstens als Ablösung kennt: 'Illi autem (sc. ministeriales) qui minus quam quinque marcas de archiepiscopo tenent, si voluerint, in expeditionem istam non ibunt, sed quilibet eorum hereturam, sc. medietatem redditum feodi sui dabit'³.

In Soest wie in Köln gelten die Bestimmungen für Ministerialen, die in der Stadt ansässig sind. So ist

1) Keutgen S. 148 N. 139 c. 53. 2) Städtesteuern 32. 3) J. Grimm, Weisthümer 2, 751. Neue Ausg. von Frensdorff, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln I, 2. H. (1883), 4 ff.; Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter⁴ (Berlin 1909), S. 165 n. 83 c. 4.